

Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung des Kleinen Beutenkäfers aus Italien

vom 15. Januar 2015

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes
vom 1. Juli 1966¹
und auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung vom
18. April 2007² über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten,
verordnet:

Art. 1 Ziel

Diese Verordnung soll die Einschleppung des Kleinen Beutenkäfers (*Aethina tumida*) in die Schweiz verhindern.

Art. 2 Verbotene Einfuhren

Die Einfuhr der folgenden Tiere und Produkte aus den im Anhang aufgeführten Schutzzonen Italiens ist verboten:

- a. Bienen (*Apis mellifera*);
- b. Hummeln (*Bombus* spp.);
- c. gebrauchtes Imkerei-Material;
- d. unverarbeitete Imkerei-Nebenprodukte;
- e. für den menschlichen Verzehr bestimmter Wabenhonig.

SR 916.443.105.3

¹ SR 916.40

² SR 916.443.10

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2015 in Kraft.³

15. Januar 2015

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen:

I.A. Prisca Grossenbacher

³ Diese Verordnung wurde am 15. Jan. 2015 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR **170.512**).

Schutzzonen

Folgende Gebiete in Italien sind als Schutzzonen definiert worden:

Gebiet

Kalabrien: gesamte Region

Sizilien: gesamte Region
